# Hinweise zum Umgang mit den Bescheiden über die Regelleistungsvolumina

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Dezember regelmäßig Schreiben hinsichtlich der Regelleistungsvolumina ab dem I. Quartal 2009 versandt. Bei diesen Schreiben wurde von den Kassenärztlichen Vereinigungen sehr unterschiedlich gearbeitet, teilweise wurde ein förmlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen an die jeweiligen Einrichtungen übersandt, in denen das Regelleistungsvolumen festgelegt wurde. Teilweise wurden jedoch auch nur reine Informationsschreiben an die Einrichtungen übersandt mit dem Hinweis, dass die Frage des Regelleistungsvolumen im Rahmen des Erlasses des Honorarbescheides der Kontrolle unterworfen werden wird.

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie weiter zu verfahren ist:

- ***Sollte jeweils ein Bescheid erlassen worden sein, in dem das Regelleistungsvolumen festgesetzt wurde und dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war***, so ist innerhalb der Monatsfrist ab Zugang des Schreibens Widerspruch einzulegen. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, da ansonsten etwaige Widerspruchsmöglichkeiten gegen diese Bescheid verloren gehen. Dieser Widerspruch sollte zunächst fristwahrend eingelegt werden, da die Honorarverteilungsverträge zur Zeit noch nicht vorliegen und die Möglichkeit nicht besteht, anhand der konkreten Honorarverteilungsverträge zu überprüfen, ob dieser Bescheid rechtmäßig ist oder nicht.
- ***Für den Fall, dass lediglich ein informatorisches Schreiben versandt wurde***, ist derzeitig eine Maßnahme nicht zu ergreifen. Es ist dann ausreichend, wenn der Honorarbescheid erlassen wird, zu prüfen, ob die Regelleistungsvolumina richtig berechnet worden sind.

## ***Kontakt:***


**RA Jörn Schroeder-Printzen**
**Kurfürstenstr. 31**
**14467 Potsdam**
**Telefon: 0331/27 57 0-19**
**Telefax: 0331/27 57 0-15**
**Mail:** *sekretariat.sp[at]spkt.de*
**Web:** **www.spkt.de**